



# Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

## 1 Angaben zum Bauvorhaben

Gebäudetyp <sup>1</sup>	
Objektadresse / Flurstück-Nummer	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	

## 2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

## 3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

## 4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO <sup>2</sup>	Ja	Nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche (in Quadratmeter)		

Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 PVPf-VO		60 Prozent (Standardnachweis)	75 Prozent (erweiterter Nachweis)
	in Quadratmeter:		
	in Kilowatt Peak:		
<i>Alternativ bei Wohngebäuden:</i> Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschnachweis) <sup>3</sup> in Kilowatt Peak:			
Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG <sup>4</sup>		Ja	Nein
Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung um 50 Prozent nach § 6 Absatz 5 PVPf-VO wegen öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung		Ja	Nein
Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden <sup>5</sup>		Ja	Nein
	in Quadratmeter:		
Verbleibender Mindestumfang Modulfläche (in Quadratmeter)			
entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak)			

## 5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

*Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise oder vollständig befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.*

**5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO**

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Gebäudes, <u>ohne</u> Grundstückskosten und <u>ohne</u> Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)		
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO (in Euro) <sup>6</sup>		
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)		
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf <i>20 Prozent bei Nichtwohngebäuden</i> oder <i>10 Prozent bei Wohngebäuden</i> nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) <sup>7</sup>		
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):	

**5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO**

Freie Begründung:

**6 Anlagen zum Befreiungsantrag**

aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	Ja	Nein
aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	Ja	Nein
qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	Ja	Nein
sonstiges:		

## 7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 PVPf-VO teilweise von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von \_\_\_ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von \_\_\_ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in <sup>8</sup>	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in <sup>9</sup>	

## Ausfüllhinweise

1. Zu „*Gebäudetyp*“: Wohngebäude sind nicht nur Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, sondern auch Alten- und Pflegeheime sowie alle Gebäude, die überwiegend bewohnt werden (vgl. § 2 Absatz 7 KlimaG BW). Nichtwohngebäude sind dagegen alle Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung weniger als die Hälfte dem Wohnen dienen, beispielsweise Büro- und Verwaltungsgebäude, Produktions-, Lager- und Werkhallen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, aber auch Hotels und Gaststätten, Ärzte- und Physiopraxen, Hotels, Kindergärten oder Schulen.
2. Zu „*Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO*“: Verfügt das geplante Gebäude über keine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO, ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
3. Zu „*Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis)*“: Für die Berechnung benötigen Sie die Größe der überbauten Grundstücksfläche. Das ist diejenige Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwände den Erdboden berührt sowie die darüber hinausragenden Dachüberstände (§ 2 Absatz 8 PVPf-VO). Ermitteln Sie die überbaute Grundstücksfläche in Quadratmeter ( $A \times B$ ) und multiplizieren Sie diesen Wert mit dem Faktor  $0,06 \text{ kWp/m}^2$ . Das Ergebnis ist die nach dem Pauschalnachweis der PVPf-VO mindestens erforderliche Photovoltaikleistung (in kWp) für Ihr Projekt.
4. Zu „*Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG*“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
5. Zu „*Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden*“: Wird bei dem Neubau eines Gebäudes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) KlimaG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils an der Mindestnutzung auf die Kollektorfläche abzustellen. Wird bei der grundlegenden Dachsanierung eines

Gebäudes mit dem *Pauschalnachweis* auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.

6. Zu *„Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO“*: Gemäß § 2 Absatz 5 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden.
7. Zu *„Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 20 Prozent bei Nichtwohngebäuden oder 10 Prozent bei Wohngebäuden nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)“*: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 20 Prozent bei Nichtwohngebäuden und 10 Prozent bei Wohngebäuden übersteigen (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.
8. Zu *„Unterschrift Bauherr/in“*: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Zu *„Unterschrift Entwurfsverfasser/in“*: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.